

Vorlage des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drucksache Nr. 61/17)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlagen

1. Synopse mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Kirchenordnung
2. Synopse Verbandsgesetz/Regionalgesetz
3. Synopse mit Anpassungen in verschiedenen Kirchengesetzen und Verordnungen

**Kirchengesetz
zur Einführung des Kirchengesetzes über die
regionale Zusammenarbeit in der EKHN**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.“

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
2. In Artikel 10 Absatz 4 werden vor dem Punkt die Wörter „und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen“ eingefügt.
3. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.“
4. In Artikel 15 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Die“ gestrichen.
5. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 19

Zusammensetzung der Dekanatssynode

- (1) Die Dekanatssynode besteht aus:
 1. Gemeindegliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,
 2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden,
 3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,
 4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.
- (2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindeglieder sein.

(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.

(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.

(5) Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.“

6. Artikel 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Mitwirkung“ durch die Wörter „die Mitwirkung“ ersetzt.

b) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer angefügt:

„7. die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.“

Artikel 2

**Kirchengesetz
über die regionale Zusammenarbeit in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Regionalgesetz – RegG)**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

Formen regionaler Zusammenarbeit

Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft,
3. den Kirchlichen Verband,
4. die Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

**Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit
von Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere

1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,
2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen,
3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,

5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,
 6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,
 7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.
- (3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

Abschnitt 2 Pfarramtliche Verbindungen

§ 3 Pfarramtliche Verbindung

- (1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.
- (2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.
- (3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.

Abschnitt 3 Arbeitsgemeinschaften

§ 4 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.

§ 5 Vereinbarung

- (1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:
1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
 3. die Finanzierung der Aufwendungen,
 4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.

(2) Die Beschlussfassung der Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.

(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6 Kooperationsraum

- (1) Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft. Er dient der pfarramtlichen Versorgung. Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.
- (2) Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.
- (3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.
- (4) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.
- (5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.
- (6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 8 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Arbeitsgemeinschaft kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung vornimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

**Abschnitt 4
Kirchliche Verbände**

**Unterabschnitt 1
Allgemeines**

§ 9

Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchliche Verbände nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.

(2) Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Folgende Kirchliche Verbände können gebildet werden:

1. Kirchengemeindeverbände,
2. Dekanatsverbände,
3. Gemeinde- und Dekanatsverbände,
4. Kirchliche Zweckverbände.

§ 10

Name

Der Name eines Kirchlichen Verbandes muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung des Verbandes sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.

§ 11

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatsynodalordnung sowie die Kirchengemeindevahlordnung und die Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatsynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 12

Bildung eines Kirchlichen Verbandes

(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

(3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatsynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände.

(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw. den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die

Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.

§ 13

Beitritt zu einem Kirchlichen Verband

(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.

(2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanatsynodalvorstand zu hören.

(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 14

Anschluss an einen Kirchlichen Verband

Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatsynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.

§ 15

Verbandssatzung

(1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet.

(2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:

1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes,
2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes,
3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes,
4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes,

6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes,
 7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.
- (3) Die Verbandssatzung soll bestimmen
1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,
 2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung,
 3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.
- (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen.
- (7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Verbandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 Nummer 2 vom Vorstand berichtigt, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.
- (8) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 Nummer 5 zu veröffentlichen.

§ 16

Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes.

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.
- (2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Organe eines Kirchlichen Verbandes

- (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind:
1. die Verbandsvertretung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.
- (3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Vorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden.
- (4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Vorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.
- (5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandssatzung.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 18

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen.
- (4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen.

(7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.

(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.

(9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen.

(11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt der lebensältesten Pfarrerin oder dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. Sie oder er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.

§ 19

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,
5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen,

6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,

8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen,

10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,

11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.

(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Vorstand, der Dekanatsynode, dem Dekanatsynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrern und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen.

(4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

(5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandssatzung bestimmen, dass der Dekanatsynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Verbandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatsynode.

§ 21

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.
- (2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.
- (3) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.
- (6) Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.
- (7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.
- (8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.
- (9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Vorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.
- (10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.
- (11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Vorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.
- (12) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 22

Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchlichen Zweckverband und den Verbandsmit-

gliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatsynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

- (2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

- (3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.

§ 23

Beanstandungen

- (1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses aussetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

- (2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 24

Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung

- (1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln.

- (2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Vorstandes und des gemäß § 12 Absatz 3 zuständigen Dekanatsynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes.

- (3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.

§ 25

Wahrnehmung der Befugnisse des Vorstandes bei Beschlussunfähigkeit

- (1) Ist der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der gemäß § 12 Absatz 3 zuständige Dekanatsynodalvorstand die Befugnisse des Vorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Der Dekanatsynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

(2) Ist der Vorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Vorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 26

**Auflösung eines Kirchlichen Verbandes
durch die Kirchenleitung**

Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.

§ 27

Geschäftsstelle

(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen.

(2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung der Leiterin oder des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchlichen Verbandes. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Kirchlichen Verband zusteht.

**Unterabschnitt 2
Kirchengemeindeverbände**

§ 28

Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband

Mitglied eines Kirchengemeindeverbandes kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 29

**Name des Kirchengemeindeverbandes
und des Vorstandes**

(1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde.

(2) Der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen „Gesamtkirchenverband“ erhalten.

§ 30

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemein-

inverbund übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.

(2) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden.

(3) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

**Unterabschnitt 3
Dekanatsverbände**

§ 31

Mitgliedschaft im Dekanatsverband

Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 32

Aufgaben des Dekanatsverbandes

Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.

**Unterabschnitt 4
Gemeinde- und Dekanatsverbände**

§ 33

Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband

Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 34

**Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes
und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes**

(1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt.

(2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.

§ 35

Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes

(1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über.

(2) § 30 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

**Vertretung der Verbandsmitglieder
in der Verbandsversammlung**

Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.

§ 37
Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung.

(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.

§ 38
Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden

Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.

**Unterabschnitt 5
Kirchliche Zweckverbände**

§ 39
Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband

Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.

§ 40
Name des Verbandes

Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.

§ 41
Aufgaben des Zweckverbandes

Der Kirchliche Zweckverband nimmt die in der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben wahr.

**Abschnitt 5
Gesamtkirchengemeinden**

§ 42
Allgemeines

(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.

(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.

(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.

(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

§ 43
Neubildung und Änderung

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 44 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.

§ 44
Satzung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen

1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,
3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden,
4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen,
5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 45
Gesamtkirchenvorstand

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.
- (3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 46
Ortskirchenvertretung

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.
- (3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.
- (4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören:
 1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
 2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
 3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;
 4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.
- (5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 47
Vertretung der Gesamtkirchengemeinde
und der Ortskirchengemeinde

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist.
- (2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten.
- (3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 48
Haushalt und Vermögensnachweis

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.
- (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.
- (3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.

§ 49
Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände

Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Artikel 3

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch das Wort „örtliche Kirchengemeinde“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Pfarramtliche Verbindung

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ jeweils durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch die Wörter „Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 31 Absatz 5 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Abschnitt 4 des Regionalgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.“
2. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 17 werden die Wörter „das Verbandsgesetz“ durch die Wörter „Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „dem Verbandsgesetz“ durch die Wörter „dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung von Rechts-
und Verwaltungsverordnungen**

(1) § 1 Nummer 8 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung (ÜVO) vom 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 117), zuletzt geändert am 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 205), wird wie folgt gefasst:

„8. Genehmigungen nach dem Regionalgesetz mit Ausnahme der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften“

(2) In § 4 Absatz 2 der Kindertagesstättenverordnung vom 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 522), geändert am 28. Januar 2016 (ABl. 2016 S. 47), wird folgender Satz angefügt:

„Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar.“

(3) In § 1 der Kirchenbuchordnung vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 19. September 2013 (ABl. 2013 S. 391), wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.“

(4) In § 1 der Meldewesen-Verordnung vom 23. Februar 2012 (ABl. 2012 S. 127), zuletzt geändert am 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 460), wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), außer Kraft.

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">Artikel 9 Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9 Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.</p> <p style="text-align: center;"><i>Bisher Artikel 13a Absatz 1.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Bisher Absatz 1 Satz 3.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9 Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.</p> <p><u>(3) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.</u></p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens.</p> <p>(2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens.</p> <p>(2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens.</p> <p>(2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.</p>

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
<p>(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen.</p> <p>(4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.</p>	<p>(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen.</p> <p>(4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen <u>und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</u></p>	<p>(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen.</p> <p>(4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 13 Kirchenvorstand</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.</p> <p>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13 Kirchenvorstand</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.</p> <p>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 13 Kirchenvorstand</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.</p> <p>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;</p>

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
<p>2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;</p> <p>3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde;</p> <p>4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</p> <p>5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;</p> <p>6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;</p> <p>7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</p> <p>8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.</p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p>(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.</p>	<p>2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;</p> <p>3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde;</p> <p>4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</p> <p>5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;</p> <p>6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;</p> <p>7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</p> <p>8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.</p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p>(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.</p>	<p>2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;</p> <p>3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde;</p> <p>4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</p> <p>5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;</p> <p>6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;</p> <p>7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</p> <p>8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.</p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p>(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.</p>

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
	<i>Bisher Artikel 13a Absatz 2.</i>	<u>(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</u>
	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 13a</u> <u>Gesamtkirchengemeinde</u></p> <p>(1) <u>Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.</u></p> <p>(2) <u>Die Gesamtkirchengemeinde bildet einen Gesamtkirchenvorstand, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</u></p> <p>(3) <u>Für die Gesamtkirchengemeinde und den Gesamtkirchenvorstand gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Kirchengemeinden und Kirchenvorstände entsprechend.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Artikel 13a</u> <u>Gesamtkirchengemeinde</u></p> <p>(1) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.</p> <p>(2) Die Gesamtkirchengemeinde bildet einen Gesamtkirchenvorstand, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</p> <p>(3) Für die Gesamtkirchengemeinde und den Gesamtkirchenvorstand gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Kirchengemeinden und Kirchenvorstände entsprechend.</p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>(1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.</p> <p>(2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtli-</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>(1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.</p> <p>(2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtli-</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>(1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.</p> <p>(2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtli-</p>

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
<p>che wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt.</p> <p>(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</p>	<p>che wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt.</p> <p>(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</p>	<p>che wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt.</p> <p>(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) <u>Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchengemeinden des Dekanats.</u> <u>2Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.</u></p> <p><u>3Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an.</u></p> <p><u>4Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder.</u> <u>5Darunter</u> sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</p> <p><u>6Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe bisher Satz 5.</i></p> <p>(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) <u>Die Dekanatssynode besteht aus:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Gemeindefmitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,</u> <u>2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden,</u> <u>3. Mitgliedern, die von der Dekanatssynode berufen werden,</u> <u>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</u> <p><u>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindefmitglieder sein.</u></p> <p>(3) <u>Unter den berufenen Mitgliedern</u> sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) Die Dekanatssynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindefmitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden, 2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden, 3. Mitgliedern, die <u>in die</u> Dekanatssynode berufen werden, 4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen. <p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindefmitglieder sein.</p> <p>(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</p>

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
<p><u>Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.</u></p> <p><i>Siehe bisher Satz 2.</i></p> <p><u>(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.</u></p> <p>(4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>	<p><u>(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.</u></p> <p><u>(5) Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.</u></p> <p>(6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>	<p>(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.</p> <p>(5) Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>
<p>Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes</p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode; 3. Mitwirkung bei der Visitation; 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten. 	<p>Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes</p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode; 3. Mitwirkung bei der Visitation; <u>3a. die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden;</u> 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten. 	<p>Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes</p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode; 3. <u>die</u> Mitwirkung bei der Visitation; 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten; <u>7. die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</u>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p><u>Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz – VerbG)</u></p> <p>Vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3)</p> <p>Die Fünfte Kirchensynode hat in Ausführung der Artikel 4, 26, 67 und 68 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p><u>Gesetzesübersicht</u></p> <p>(...)</p>	<p><u>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</u></p> <p>Vom...</p>	<p><u>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</u></p> <p>Vom...</p>
	<p><u>Abschnitt 1</u> Allgemeines</p> <p>§ 1 Formen regionaler Zusammenarbeit</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die pfarramtliche Verbindung, 2. die Arbeitsgemeinschaft, 3. den Kirchlichen Verband, 4. die Gesamtkirchengemeinde. 	<p><u>Abschnitt 1</u> Allgemeines</p> <p>§ 1 Formen regionaler Zusammenarbeit</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die pfarramtliche Verbindung, 2. die Arbeitsgemeinschaft, 3. den Kirchlichen Verband, 4. die Gesamtkirchengemeinde.
	<p><u>§ 2</u> <u>Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</u></p> <p><u>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</u></p>	<p><u>§ 2</u> <u>Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</u></p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<p><u>(2) Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. Sie soll insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,</u> <u>2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen helfen,</u> <u>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanats Ebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</u> <u>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</u> <u>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</u> <u>6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</u> <u>7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.</u> <p><u>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</u></p>	<p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. Sie soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten, 2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen helfen, 3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanats Ebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen, 4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern, 5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen, 6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern, 7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern. <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">Zurzeit in der KGO geregelt:</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Pfarramtliche Verbindung</p> <p>(1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.</p> <p>(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. <u>Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 <u>Pfarramtliche Verbindungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Pfarramtliche Verbindung</u></p> <p>(1) Mehrere Kirchengemeinden können <u>auf Antrag</u> pfarramtlich verbunden werden.</p> <p>Mehrere Kirchengemeinden sind pfarramtlich verbunden, <u>wenn</u> der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.</p> <p>(2) <u>Im Fall des Absatz 1 Satz 1</u> wird die pfarramtliche Verbindung von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.</p> <p style="text-align: right;"><i>Siehe bisher Absatz 1 Satz 2.</i></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Pfarramtliche Verbindungen</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Pfarramtliche Verbindung</p> <p><u>(1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.</u></p> <p>(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden.</p> <p><i>Siehe jetzt Absatz 3.</i></p> <p>Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.</p> <p><u>(3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange</u> der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">II. Abschnitt: <u>Kirchliche Arbeitsgemeinschaften</u> <u>(Vereinbarungen über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben)</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20 <u>Inhalt der Vereinbarung</u></p> <p><u>(1) Ist zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben die Verbandsform nicht notwendig, können die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate schriftlich verbindliche Vereinbarungen treffen</u></p> <p><u>a) über die Gestaltung bestehender Gemeinschaftsverhältnisse und ihr Zusammenwirken in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten,</u></p> <p><u>b) über die gemeinsame Inangriffnahme übergreifender kirchlicher Aufgaben innerhalb ihres Gebietes,</u></p> <p><u>c) über die gegenseitige Abstimmung ihrer Maßnahmen und Planungen in Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung.</u></p> <p><u>(2) Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere <u>gemeinsame Verwaltungs- und Vertretungsorgane schaffen (§ 21). Dabei muss die Frage der Kosten und des Kostenbeitrages der Beteiligten geregelt werden. Für die Mitgliedschaft gilt § 8.</u></u></p> <p>§ 1. (...) (2) Kirchliche Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden als kirchliche Arbeitsgemeinschaften (§§ 20–24) gebildet.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Arbeitsgemeinschaften</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Arbeitsgemeinschaft</u></p> <p><u>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden.</u></p> <p>Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere <u>einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.</u></p> <p><u>(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.</u></p> <p><u>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Arbeitsgemeinschaften</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Arbeitsgemeinschaft</p> <p>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden.</p> <p>Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.</p> <p>(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. <u>Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</u></p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>(3) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet getroffen werden. Im letzteren Fall muss die Vereinbarung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann. Im Falle der Kündigung kann die Regelung des § 24 Absatz 2 sinngemäß Anwendung finden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Vereinbarung</u></p> <p>(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gegenstand der Zusammenarbeit, 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft, 3. die Finanzierung der Aufwendungen, 4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung. 	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Vereinbarung</u></p> <p>(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gegenstand der Zusammenarbeit, 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft, 3. die Finanzierung der Aufwendungen, 4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.
<p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Gemeinsame Satzungen</u></p> <p>(1) Die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate können durch gemeinsame Satzungen verbindliche Ordnungen für ihr gemeinsames Handeln in den in § 27 Absatz 1 und 2 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten erlassen. Sie können darin insbesondere Bestimmungen treffen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) über das Zusammentreten der Kirchengenstände, Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorstände zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung, gegebenenfalls auch über eine Begrenzung der Zahl der Vertreter in diesen gemeinsamen Tagungen, b) über die Bestellung eines geschäftsführenden Ausschusses zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten, c) über die Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit. 	<p>(2) Vereinbarungen erfolgen in Form einer Satzung, wenn ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet wird.</p>	<p>(2) Vereinbarungen erfolgen in Form einer Satzung, wenn ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet wird.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>(2) Für die Beschlussfassung der gemeinsamen Tagungen gelten die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung insbesondere über die Geschäftsordnung, daneben die der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.</p> <p>(...) (5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der gemeinsamen Tagungen, die Wahl und Amtsdauer ihrer Mitglieder, des Vorsitzenden und der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind in der Satzung festzulegen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Zustandekommen der Vereinbarungen und Satzungen</u></p> <p>(1) Für die Beschlussfassung über die Vereinbarungen und Satzungen gilt die Vorschrift des § 31 Absatz 1 bis 4 der Dekanatssynodalordnung sinngemäß auch für die Kirchengemeinden. Die Beschlussfassung bedarf auf einer gemeinsamen Tagung der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenvorsteher und Synodalen. Diese Beschlüsse sind für die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate bindend. Eine gemeinsame Tagung kann unterbleiben, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Die Kirchenleitung kann eine gemeinsame Tagung zu verbindlicher Beschlussfassung anordnen und eine Vorlage zur Beschlussfassung machen.</p> <p>(2) Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.</p> <p>(4) Den gleichen Vorschriften unterliegen Änderungen oder die Aufhebung der betroffenen Regelung.</p>	<p>(3) Für die Beschlussfassung von Vereinbarungen sowie für ihre Änderung und Aufhebung gelten die Bestimmungen über Kirchengemeinde- und Dekanatsatzungen entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher Absatz 2.</i></p> <p>(4) Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Einfache Vereinbarungen über Arbeitsgemeinschaften sind der Kirchenverwaltung lediglich anzuzeigen.</p> <p>(5) Satzungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>(2) Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung.</p> <p><i>Siehe jetzt Absatz 2 Satz 2.</i></p> <p><u>Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.</u></p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Arbeitsgemeinschaft</u> <u>mit pfarramtlichem Kooperationsraum</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe bisher Absatz 1 Satz 3.</i></p> <p><u>(4) Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.</u></p> <p><u>(1) Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung von Aufgaben einen Kooperationsraum bilden, dem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes eine gemeindliche Pfarrstelle zugewiesen wird. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Der Kooperationsraum dient der gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und der pfarramtlichen Versorgung.</u></p> <p><u>(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.</u></p> <p><u>(2) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.</u></p> <p><u>(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.</u></p> <p><u>(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Kooperationsraum</u></p> <p><u>(1) Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft.</u></p> <p>Er dient der pfarramtlichen Versorgung.</p> <p>(4) <u>Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.</u></p> <p><u>(2) Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.</u></p> <p>(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.</p> <p>(4) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.</p> <p>(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.</p> <p>(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>§ 21. (...) (3) <u>Urkunden über Rechtsgeschäfte, die ein geschäftsführender Ausschuss im Rahmen seines Auftrages (§ 21 Absatz 1) ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Dekanates des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters versehen sein; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Ausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate festgestellt.</u></p> <p><u>(4) Auf das rechtsgeschäftliche Handeln des geschäftsführenden Ausschusses finden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte, die das Recht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vorsieht, sinngemäß Anwendung. Soweit kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Vertretung im Rechtsverkehr</u></p> <p>Ein <u>geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Vertretung im Rechtsverkehr</u></p> <p>Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Regelungen durch die Kirchenleitung</u></p> <p><u>(1) Regelungen der in den §§ 21, 22 bezeichneten Art kann die Kirchenleitung bei Teilung einer Kirchengemeinde oder eines Dekanats dem betroffenen Kirchenvorstand sowie dem Dekanatssynodalvorstand empfehlen.</u></p> <p><u>(2) Regelungen der in den §§ 21, 22 bezeichneten Art kann die Kirchenleitung treffen, wenn die Mehrzahl der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden oder die Mehrzahl der Dekanatssynoden der beteiligten Dekanate es beantragen, sofern die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben dies erfordern und, soweit Kirchengemeinden betroffen sind, nach Anhörung des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes und, soweit Dekanate betroffen sind, des Kirchensynodalvorstandes.</u></p>		

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 24 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten</p> <p>(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und <u>Verbindlichkeiten</u> der Beteiligten aus einer <u>Vereinbarung oder Satzung</u> kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung <u>vorzunehmen hat</u>.</p> <p>(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Schlichtung</p> <p>Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und <u>Pflichten</u> der Beteiligten aus einer <u>Arbeitsgemeinschaft</u> kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung <u>vornimmt</u>.</p> <p>Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Schlichtung</p> <p>Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und <u>Pflichten</u> der Beteiligten aus einer <u>Arbeitsgemeinschaft</u> kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung <u>vornimmt</u>.</p> <p>Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.</p>
<p style="text-align: center;">I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatzbestimmungen</p> <p>(1) <u>Unbeschadet des Grundsatzes, dass Kirchengemeinden und Dekanate ihre Aufgaben nach dem kirchlichen Recht in eigener Verantwortung erfüllen</u>, können sie zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben <u>öffentlich-rechtliche Kirchliche Vereinigungen</u> nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.</p> <p>(2) <u>Kirchliche Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden als kirchliche Arbeitsgemeinschaften (§§ 20-24) gebildet</u>.</p> <p>(3) Folgende <u>Kirchliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit (Kirchliche Verbände)</u> werden als <u>Körperschaften des öffentlichen Rechts</u> gebildet: a) Kirchengemeindeverbände (§§ 25-28) b) Dekanatsverbände (§§ 29-31)</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Kirchliche Verbände</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Grundsatzbestimmungen</p> <p>(1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben <u>Kirchliche Verbände</u> nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.</p> <p>(2) <u>Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts</u>.</p> <p>(3) Folgende <u>Kirchliche Verbände können gebildet werden</u>: 1. Kirchengemeindeverbände, 2. Dekanatsverbände,</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Kirchliche Verbände</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Grundsatzbestimmungen</p> <p>(1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung <u>ihrer</u> Aufgaben <u>Kirchliche Verbände</u> nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.</p> <p>(2) <u>Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts</u>.</p> <p>(3) Folgende <u>Kirchliche Verbände können gebildet werden</u>: 1. Kirchengemeindeverbände, 2. Dekanatsverbände,</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>c) <u>Kirchliche Gemeinde- und Dekanatsverbände (§§ 32-40)</u> d) <u>Kirchliche Zweckverbände (§§ 41-43)</u></p> <p><u>(4) Kirchengemeinden und Dekanate können nach Bildung von Kirchlichen Verbänden später auch eigene Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Verband auf diesen übertragen.</u></p> <p><u>(5) Unberührt von diesem Gesetz bleiben die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung und des § 31 Absatz 1 bis 4 der Dekanatssynodalordnung über die gemeinsamen Tagungen von Kirchenvorständen und Dekanatssynoden.</u></p>	<p><u>3. Gemeinde- und Dekanatsverbände,</u> <u>4. Kirchliche Zweckverbände.</u></p>	<p>3. Gemeinde- und Dekanatsverbände, 4. Kirchliche Zweckverbände.</p>
<p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt: <u>Kirchliche Vereinigungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Räumliche Begrenzung</u></p> <p><u>Die Kirchliche Vereinigung umfasst Kirchengemeinden und Dekanate im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebiets. Sie soll die Grenzen eines Propsteibereichs und eines Bundeslandes nicht überschreiten.</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Ausschüsse und Einzelbeauftragte</u></p> <p><u>(1) Die Organe der Kirchlichen Vereinigung können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.</u></p> <p><u>(2) § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.</u></p> <p><u>(3) Einzelheiten regelt die Vereinbarung oder die Verbandssatzung.</u></p>		

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 4 Name</p> <p>Der Name <u>einer Kirchlichen Vereinigung</u> muss als Bestandteil eine <u>§ 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes</u> entsprechende Bezeichnung der Art <u>der Vereinigung</u> sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten. <u>Die §§ 26 und 33 bleiben unberührt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Name</p> <p>Der Name <u>eines Kirchlichen Verbandes</u> muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung <u>des Verbandes</u> sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Name</p> <p>Der Name eines Kirchlichen Verbandes muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung des Verbandes sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>(1) Soweit in diesem <u>Gesetz</u> keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und das Wahlrecht der Organe <u>einer Kirchlichen Vereinigung</u> enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeinde- und Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß, <u>soweit nicht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Satzungen andere Regelungen, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist des § 44 Absatz 1, treffen.</u> Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.</p> <p>(2) <u>Für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchlichen Vereinigung gelten die haushalts- und kas-senrechtlichen Vorschriften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u></p> <p>(3) <u>Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. Oktober 1970 (ABl. 1970 S. 175) bleiben unberührt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>Soweit in diesem <u>Abschnitt</u> keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und das Wahlrecht der Organe <u>eines Kirchlichen Verbandes</u> enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemein<u>dewahlordnung</u> und <u>die</u> Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung <u>und das Wahlrecht der Organe eines Kirchlichen Verbandes</u> enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemein<u>dewahlordnung</u> und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß.</p> <p style="text-align: center;">Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;"><u>2. Unterabschnitt:</u> <u>Kirchliche Verbände</u></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> <u>Mitgliedschaft in einem Kirchlichen Verband</u></p> <p><u>(1) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können Kirchliche Verbände bilden.</u></p> <p><u>(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können auch sonstige selbstständige kirchliche Einrichtungen, die juristische Personen sind, einem Kirchlichen Verband beitreten. Der Beitritt solcher Personen bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.</u></p>		
<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Bildung eines Kirchlichen Verbandes</u></p> <p>(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.</p> <p>(3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände.</p> <p>(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Bildung eines Kirchlichen Verbandes</u></p> <p>(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.</p> <p>(3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände.</p> <p>(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Bildung eines Kirchlichen Verbandes</u></p> <p>(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.</p> <p>(3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände.</p> <p>(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der <u>Genehmigung der Kirchenleitung</u>.</p> <p>(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.</p>	<p>den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>.</p> <p>(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.</p>	<p>den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband</p> <p>(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate <u>sowie Mitglieder im Sinne des § 6 Absatz 2</u> aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der <u>Genehmigung durch die Kirchenleitung</u>, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.</p> <p>(2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden.</p> <p>(3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanats-synodalvorstand zu hören.</p> <p>(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband</p> <p>(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.</p> <p>(2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden.</p> <p>(3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanats-synodalvorstand zu hören.</p> <p>(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband</p> <p>(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.</p> <p>(2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden.</p> <p>(3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanats-synodalvorstand zu hören.</p> <p>(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 9 Anschluss an einen Kirchlichen Verband</p> <p>Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Anschluss an einen Kirchlichen Verband</p> <p>Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Anschluss an einen Kirchlichen Verband</p> <p>Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verbandssatzung</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:</p> <p>a) den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>b) die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>c) die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>d) die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Vorstandes,</p> <p>e) die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>f) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>g) das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verbandssatzung</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:</p> <p>1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Vorstandes,</p> <p>5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verbandssatzung</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:</p> <p>1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Vorstandes,</p> <p>5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen</p> <p>a) den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>b) die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung,</p> <p>c) die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.</p> <p>(4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der <u>Genehmigung durch die Kirchenleitung</u>.</p> <p><u>(5) Für Veränderungen der Bestimmungen der Verbandssatzung nach Absatz 2 Buchstaben c) und d) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung. Gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung nach dieser Bestimmung können Verbandsmitglieder binnen einer Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung Einspruch beim Vorsitzenden der Verbandsvertretung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Aufgrund des Einspruchs hat die Verbandsvertretung binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs erneut Beschluss mit einer Mehrheit nach Satz 1 zu fassen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt die Satzungsänderung, gegen die sich der Einspruch richtet, als nicht beschlossen.</u></p> <p>(6) Satzungen nach Absatz 3 <u>Buchstabe a)</u> bedürfen der <u>Genehmigung der Kirchenverwaltung</u>.</p> <p>(7) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen.</p> <p>(8) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Ver-</p>	<p>(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen</p> <p>1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung,</p> <p>3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.</p> <p>(4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>.</p> <p>(5) Satzungen nach Absatz 3 <u>Nummer 1</u> bedürfen der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>.</p> <p>(6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen.</p> <p>(7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Ver-</p>	<p>(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen</p> <p>1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,</p> <p>2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung,</p> <p>3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.</p> <p>(4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>.</p> <p>(5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>.</p> <p>(6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen.</p> <p>(7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Ver-</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>bandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 <u>Buchstabe b)</u> vom Vorstand berichtet, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.</p> <p>(9) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 <u>Buchstabe e)</u> zu veröffentlichen.</p>	<p>bandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 <u>Nummer 2</u> vom Vorstand berichtet, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.</p> <p>(8) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 <u>Nummer 5</u> zu veröffentlichen.</p>	<p>bandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 Nummer 2 vom Vorstand berichtet, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.</p> <p>(8) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 Nummer 5 zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Austritt von Verbandsmitgliedern</p> <p>(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf <u>der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung</u>. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.</p> <p>(2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts <u>durch die Kirchenleitung</u> ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.</p> <p>(2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.</p> <p><u>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.</p> <p>(2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 12 Organe eines Kirchlichen Verbandes</p> <p>(1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind: a) die Verbandsvertretung, b) der Verbandsvorstand.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.</p> <p>(3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden.</p> <p style="text-align: center;"><i>Bisher in § 3 VerbG geregelt.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Organe eines Kirchlichen Verbandes</p> <p>(1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind: <u>1.</u> die Verbandsvertretung, <u>2.</u> der Verbandsvorstand.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.</p> <p>(3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden.</p> <p><u>(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.</u></p> <p><u>(5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandssatzung.</u></p> <p><u>(6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Organe eines Kirchlichen Verbandes</p> <p>(1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind: 1. die Verbandsvertretung, 2. der Verbandsvorstand.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.</p> <p>(3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden.</p> <p>(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.</p> <p>(5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandssatzung.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 13 Zusammensetzung der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen.</p> <p>(4) <u>Bei Kirchengemeindeverbänden</u> kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.</p> <p>(6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen.</p> <p>(7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Zusammensetzung der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen.</p> <p>(4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.</p> <p>(6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen.</p> <p>(7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Zusammensetzung der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen.</p> <p>(4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.</p> <p>(6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen.</p> <p>(7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.</p> <p>(9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen.</p> <p>(11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. <u>Er</u> leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.</p>	<p>(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.</p> <p>(9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen.</p> <p>(11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt <u>der lebensältesten Pfarrerin bzw.</u> dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. <u>Sie oder er</u> leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.</p>	<p>(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.</p> <p>(9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen.</p> <p>(11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt der lebensältesten Pfarrerin <u>oder</u> dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. Sie oder er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses <u>Gesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses <u>Kirchengesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <p>a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,</p> <p>b) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und <u>seines Stellvertreters</u> oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,</p> <p>c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,</p> <p>d) die Bestellung des Leiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,</p> <p>e) die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen <u>sowie die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben</u>,</p> <p>f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</p> <p>g) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und <u>dingliche</u> Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,</p> <p>h) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,</p> <p>i) die Beschlussfassung über Baumaßnahmen,</p> <p>k) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes.</p> <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen. <u>Dies gilt nicht für die Aufgaben nach Absatz 2, Buchstaben a), b), c), e), f), h) und k).</u></p>	<p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, 2. die Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden <u>und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden</u> der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, 4. die Bestellung <u>der Leiterin oder des Leiters</u> auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, 5. die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen, 6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes <u>und der Rechnerin oder des Rechners</u>, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, 8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, 9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. <u>die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</u> <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 <u>Nummer 4, 7 und 9</u> anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.</p>	<p>(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, 2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, 4. die Bestellung der Leiterin oder des Leiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, 5. die Beschlussfassung über <u>den</u> jährlichen <u>Haushalt</u> des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen, 6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, 8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, 9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes. <p>(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Vorstand, der Dekanatsynode, dem Dekanatsynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.</p> <p>(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.</p>	<p>(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Vorstand, der Dekanatsynode, dem Dekanatsynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.</p> <p>(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.</p>	<p>(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Vorstand, der Dekanatsynode, dem Dekanatsynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.</p> <p>(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.</p> <p>(2) <u>Der</u> Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandsatzung kann anderes bestimmen.</p> <p>(4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.</p> <p>(5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass der Dekanatsynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Ver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Zahl der <u>Pfarrerinnen und</u> Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.</p> <p>(2) <u>Die oder der</u> Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandsatzung kann anderes bestimmen.</p> <p>(4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.</p> <p>(5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass der Dekanatsynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Ver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandsatzung kann anderes bestimmen.</p> <p>(4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.</p> <p>(5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass der Dekanatsynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Ver-</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
bandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode.	bandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode.	bandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode.
<p style="text-align: center;">§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der <u>Verbandsvertretung</u> oder anderer Verbandsorgane (<u>§ 13</u>) nach diesem <u>Gesetz</u> oder nach der <u>Verbandsatzung</u> gegeben ist; insbesondere hat er auch die <u>Beschlüsse</u> der <u>Verbandsvertretung</u> auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt eines <u>Vorsitzenden</u> der <u>Verbandsvertretung</u> oder einer <u>Versammlungsleitung</u> in der <u>Verbandsatzung</u> vorgesehen ist, die <u>Sitzungen</u> der <u>Verbandsvertretung</u> vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine <u>Geschäftsordnung</u> geben. <u>Die Verbandsatzung kann bestimmen, dass die Verbandsvertretung die Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.</u></p> <p>(4) Der Vorstand kann die <u>Zuständigkeit</u> für einzelne <u>Arbeitsgebiete</u> auf seine <u>Mitglieder</u> aufteilen.</p> <p>(5) Der Vorstand vertritt den <u>Kirchlichen Verband</u> im <u>Rechtsverkehr</u>.</p> <p>(6) Erklärungen des Vorstandes werden durch <u>den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter</u> jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p> <p>(7) Urkunden über <u>Rechtsgeschäfte</u>, durch die der <u>Kirchliche Verband</u> gegenüber <u>Dritten</u> verpflichtet wird, sowie <u>Vollmachten</u> bedürfen der <u>Unterzeichnung</u> durch <u>den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter</u>, sowie der <u>Unterschrift</u> eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Urkunden und <u>Vollmachten</u> sind mit dem <u>Dienstiegel</u> des <u>Kirchlichen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der <u>Verbandsvertretung</u> oder anderer Verbandsorgane) nach diesem <u>Kirchengesetz</u> oder nach der <u>Verbandsatzung</u> gegeben ist; insbesondere hat er auch die <u>Beschlüsse</u> der <u>Verbandsvertretung</u> auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt <u>einer oder eines Vorsitzenden</u> der <u>Verbandsvertretung</u> oder einer <u>Versammlungsleitung</u> in der <u>Verbandsatzung</u> vorgesehen ist, die <u>Sitzungen</u> der <u>Verbandsvertretung</u> vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine <u>Geschäftsordnung</u> geben.</p> <p>(4) Der Vorstand kann die <u>Zuständigkeit</u> für einzelne <u>Arbeitsgebiete</u> auf seine <u>Mitglieder</u> aufteilen.</p> <p>(5) Der Vorstand vertritt den <u>Kirchlichen Verband</u> im <u>Rechtsverkehr</u>.</p> <p>(6) Erklärungen des Vorstandes werden durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden</u> jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p> <p>(7) Urkunden über <u>Rechtsgeschäfte</u>, durch die der <u>Kirchliche Verband</u> gegenüber <u>Dritten</u> verpflichtet wird, sowie <u>Vollmachten</u> bedürfen der <u>Unterzeichnung</u> durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes</u> sowie der <u>Unterschrift</u> eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der <u>Verbandsvertretung</u> oder anderer Verbandsorgane) nach diesem <u>Kirchengesetz</u> oder nach der <u>Verbandsatzung</u> gegeben ist; insbesondere hat er auch die <u>Beschlüsse</u> der <u>Verbandsvertretung</u> auszuführen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat, soweit nicht das Amt <u>einer oder eines Vorsitzenden</u> der <u>Verbandsvertretung</u> oder einer <u>Versammlungsleitung</u> in der <u>Verbandsatzung</u> vorgesehen ist, die <u>Sitzungen</u> der <u>Verbandsvertretung</u> vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(3) Der Vorstand soll sich eine <u>Geschäftsordnung</u> geben.</p> <p>(4) Der Vorstand kann die <u>Zuständigkeit</u> für einzelne <u>Arbeitsgebiete</u> auf seine <u>Mitglieder</u> aufteilen.</p> <p>(5) Der Vorstand vertritt den <u>Kirchlichen Verband</u> im <u>Rechtsverkehr</u>.</p> <p>(6) Erklärungen des Vorstandes werden durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden</u> jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.</p> <p>(7) Urkunden über <u>Rechtsgeschäfte</u>, durch die der <u>Kirchliche Verband</u> gegenüber <u>Dritten</u> verpflichtet wird, sowie <u>Vollmachten</u> bedürfen der <u>Unterzeichnung</u> durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes</u> sowie der <u>Unterschrift</u> eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Vorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>(10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p> <p>(11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Vorstand gegen Beschlüsse der Vertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(12) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>standes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Vorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>(10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p> <p>(11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Vorstand gegen Beschlüsse der Vertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(12) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von <u>der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer</u> zu unterzeichnen ist.</p>	<p>standes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.</p> <p>(8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Vorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>(10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</p> <p>(11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Vorstand gegen Beschlüsse der Vertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertretung endgültig zu entscheiden.</p> <p>(12) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von <u>der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer</u> zu unterzeichnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Einspruch und Beschwerde</p> <p>(1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeinde- oder Zweckverband und den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 7 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Einspruch und Beschwerde</p> <p>(1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem <u>Kirchlichen</u> Zweckverband und den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Einspruch und Beschwerde</p> <p>(1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchlichen Zweckverband und den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>Kirchengemeinde- oder Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.</p> <p>(2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.</p> <p>(3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.</p>	<p>den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.</p> <p>(2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.</p> <p>(3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.</p>	<p>den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.</p> <p>(2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.</p> <p>(3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Beanstandungen</p> <p>(1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p> <p>(2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft den Vorsitzenden des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Beanstandungen</p> <p>(1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p> <p>(2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft <u>die Vorsitzende oder</u> den Vorsitzenden des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Beanstandungen</p> <p>(1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.</p> <p>(2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 19 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung</p> <p>(1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, <u>vermögensrechtliche Ansprüche des Verbandes geltend zu machen</u>, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln.</p> <p>(2) Rechte anderer Art kann die Kirchenleitung bei Weigerung des Kirchlichen Verbandes, bei Kirchengemeinden und Zweckverbänden mit Zustimmung des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes (§ 7 Abs. 3), bei Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverbänden sowie bei fehlender Zustimmung des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes mit Zustimmung des Kirchen-synodalvorstandes geltend machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung</p> <p>(1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, <u>Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten</u>, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln.</p> <p>(2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach <u>Anhörung des Vorstandes und des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes.</u></p> <p>(3) <u>Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung</p> <p>(1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, <u>Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten</u>, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln.</p> <p>(2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach <u>Anhörung des Vorstandes und des gemäß § 12 Absatz 3 zuständigen Dekanatssynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes.</u></p> <p>(3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 25 Wahrnehmung der Befugnisse des Vorstandes bei Beschlussunfähigkeit</p> <p>(1) <u>Ist der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der zuständige Dekanatssynodalvorstand die Befugnisse des Vorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Der Dekanatssynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.</u></p> <p>(2) <u>Ist der Vorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Vorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Wahrnehmung der Befugnisse des Vorstandes bei Beschlussunfähigkeit</p> <p>(1) Ist der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der gemäß § 12 Absatz 3 zuständige Dekanatssynodalvorstand die Befugnisse des Vorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Der Dekanatssynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.</p> <p>(2) Ist der Vorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Vorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung</u></p> <p><u>Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstands nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung</p> <p>Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstands nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Geschäftsstelle (<u>Kirchengemeindeamt</u>)</p> <p>(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen.</p> <p>(2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die <u>stimmberechtigte</u> Teilnahme des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung.</p> <p>(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des <u>Kirchengemeindeverbandes</u>. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den <u>Kirchengemeindeverband</u> zusteht.</p> <p>(4) <u>Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Geschäftsstelle alle anderweitig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten einer Verbandsgemeinde auf deren Verlangen gegen Kostenersatz durch die Verbandsgemeinde übernimmt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 27 <u>Geschäftsstelle</u></p> <p>(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen.</p> <p>(2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung <u>der Leiterin oder</u> des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die <u>beratende</u> Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung.</p> <p>(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des <u>Kirchlichen Verbandes</u>. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen <u>der Leiterin oder</u> dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den <u>Kirchlichen Verband</u> zusteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen.</p> <p>(2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung der Leiterin oder des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung.</p> <p>(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchlichen Verbandes. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Kirchlichen Verband zusteht.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">III. Abschnitt: Kirchengemeindeverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband</p> <p>Mitglied eines Kirchengemeindeverbands kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Kirchengemeindeverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband</p> <p>Mitglied eines Kirchengemeindeverbands kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Kirchengemeindeverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband</p> <p>Mitglied eines Kirchengemeindeverbands kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Vorstandes</p> <p>(1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde.</p> <p>(2) Der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen »Gesamtkirchenvorstand« erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Vorstandes</p> <p>(1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde.</p> <p>(2) Der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen »Gesamtkirchenvorstand« erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Vorstandes</p> <p>(1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde.</p> <p>(2) Der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen »Gesamtkirchenvorstand« erhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes</p> <p>(1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes</p> <p>(1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes</p> <p>(1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <p>a) die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>b) die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>c) Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude,</p> <p>d) Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>e) die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden,</p> <p>f) die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden,</p> <p>g) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung,</p> <p>h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden,</p> <p>i) Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden,</p> <p>j) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden,</p> <p>k) Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit,</p> <p>l) Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden.</p> <p>(3) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden.</p> <p>(4) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.</p>	<p>(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <p>1. die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>2. die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>3. Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude,</p> <p>4. Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>5. die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden,</p> <p>6. die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden,</p> <p>7. die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung,</p> <p>8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden,</p> <p>9. Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden,</p> <p>10. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden,</p> <p>11. Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit,</p> <p>12. Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden.</p> <p>(3) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden.</p> <p>(4) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.</p>	<p>(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <p>1. die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>2. die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>3. Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude,</p> <p>4. Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,</p> <p>5. die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden,</p> <p>6. die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden,</p> <p>7. die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung,</p> <p>8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden,</p> <p>9. Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden,</p> <p>10. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden,</p> <p>11. Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit,</p> <p>12. Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden.</p> <p>(2) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden.</p> <p>(3) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">IV. Abschnitt: Dekanatsverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Mitgliedschaft im Dekanatsverband</p> <p>Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Dekanatsverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Mitgliedschaft im Dekanatsverband</p> <p>Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Dekanatsverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Mitgliedschaft im Dekanatsverband</p> <p>Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Aufgaben des Dekanatsverbandes</p> <p>(1) Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.</p> <p><u>(2) Dem Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Errichtung von Einrichtungen der Dekanate übertragen werden.</u></p> <p><u>(3) Im Übrigen gilt für die Übertragung von Aufgaben auf den Dekanatsverband § 27 sinngemäß.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Aufgaben des Dekanatsverbandes</p> <p>Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Aufgaben des Dekanatsverbandes</p> <p>Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Geschäftsstelle</p> <p><u>(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes vorsehen.</u></p> <p><u>(2) Im Übrigen gilt für die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes § 28 sinngemäß.</u></p>		

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">V. Abschnitt: <u>Kirchliche</u> Gemeinde- und Dekanatsverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband</p> <p>Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Gemeinde- und Dekanatsverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband</p> <p>Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Gemeinde- und Dekanatsverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband</p> <p>Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes</p> <p>(1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 12 Absatz 1 abweichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes</p> <p>(1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes</p> <p>(1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes</p> <p>(1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über.</p> <p>(2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach §§ 27 Absatz 2, 30 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: a) die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Auf-</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes</p> <p>(1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über.</p> <p>(2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach § 30 Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: 1. die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Auf-</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes</p> <p>(1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über.</p> <p>(2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach § 30 Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: 1. die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Auf-</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p>gaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen,</p> <p>b) die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen,</p> <p>c) die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln.</p> <p>d) die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich.</p> <p>(3) <u>§§ 27 und 30 finden im Übrigen sinngemäß Anwendung.</u></p> <p>(4) <u>Die Aufsichtsbefugnisse der Dekanate stehen dem Gemeinde- und Dekanatsverband nicht zu.</u></p>	<p>gaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen,</p> <p><u>2.</u> die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen,</p> <p><u>3.</u> die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln.</p> <p><u>4.</u> die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich.</p> <p>(3) <u>§ 30 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</u></p>	<p>gaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen,</p> <p>2. die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen,</p> <p>3. die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln.</p> <p>4. die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich.</p> <p>(2) § 30 Absatz <u>2</u> und <u>3</u> gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung. <u>Jede Verbandsgemeinde und jedes Verbandsdekanat entsenden mindestens einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsvertretung.</u></p> <p>(2) <u>Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei besonderen Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, insbesondere bei Vermögensangelegenheiten, die Vertreter der Verbandsdekanate kein Stimmrecht haben.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Mitwirkung des Propstes</p> <p><u>Die Verbandssatzung soll bestimmen, dass der Propst, in dessen Propsteibereich der Gemeinde- und Dekanatsverband seinen Sitz hat, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, der Verbands-</u></p>		

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p><u>vertretung sowie der Ausschüsse des Gemeinde- und Dekanatsverbandes teilnehmen kann.</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 37 <u>Pfarrer im übergemeindlichen Dienst</u></p> <p><u>Die Dienstaufsicht über die Pfarrer im übergemeindlichen Dienst im Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 38 <u>Verwaltung</u></p> <p><u>(1) Bei Gemeinde- und Dekanatsverbänden mit mehr als 50 Mitgliedern kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die Geschäftsstelle als eine eigene Verwaltung innerhalb der vom Verbandsvorstand gegebenen Richtlinien ihre Aufgaben unter einem Leiter selbständig und in eigener Verantwortung erfüllt, unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechts des Verbandsvorstandes im Einzelfall.</u></p> <p><u>(2) Im Übrigen findet § 28 sinngemäß Anwendung.</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 39 Aufsicht</p> <p>(1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Aufsicht</p> <p>(1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Aufsicht</p> <p>(1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 40 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden</p> <p>Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden</p> <p>Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden</p> <p>Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.</p>
<p style="text-align: center;">VI. Abschnitt: Kirchliche Zweckverbände</p> <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 6 Absatz 2 VerbG.</i></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Kirchliche Zweckverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 39 <u>Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband</u></p> <p><u>Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Kirchliche Zweckverbände</p> <p style="text-align: center;">§ 39 Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband</p> <p>Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. <u>Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Name des Verbandes</p> <p>Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Name des Verbandes</p> <p>Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Name des Verbandes</p> <p>Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 Aufgaben des Zweckverbandes</p> <p><u>(1) Dem Zweckverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung einzelner und bestimmter Aufgaben der Verbandsmitglieder übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Aufgaben des Zweckverbandes</p> <p>Der Kirchliche Zweckverband kann einzelne in der Verbandssatzung bestimmte Aufgaben wahrnehmen, für die ein gemeinsames Handeln der kirchlichen Körperschaften geboten oder zweckmäßig ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Aufgaben des Zweckverbandes</p> <p>Der Kirchliche Zweckverband nimmt einzelne die in der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben wahrnehmen, für die ein gemeinsames Handeln der kirchlichen Körperschaften geboten oder zweckmäßig ist.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p><u>(2) Im Übrigen gilt für die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband § 27 sinngemäß.</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 43 Geschäftsstelle</p> <p><u>(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle des Zweckverbandes vorsehen.</u></p> <p><u>(2) Im Übrigen gilt für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes § 28 Absatz 1 - 3 sinngemäß.</u></p>		
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Allgemeines</p> <p><u>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</u></p> <p><u>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</u></p> <p><u>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</u></p> <p><u>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</u></p> <p><u>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Gesamtkirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Allgemeines</p> <p>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben <u>können mehrere Kirchengemeinden</u> eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</p> <p>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</p> <p>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</p> <p>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<p><u>nichts anderes bestimmt ist.</u></p> <p><u>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</u></p> <p><u>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</u></p> <p><u>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</u></p>	<p>nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</p> <p>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 43 <u>Neubildung und Änderung</u></p> <p><u>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</u></p> <p><u>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, so legt die Kirchenleitung fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann die Kirchenleitung auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 44 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 45 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 43 <u>Neubildung und Änderung</u></p> <p>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, <u>legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest</u>, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. <u>Die Kirchengemeinden können auch bestimmen</u>, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 44 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. <u>Kommt eine Einigung nicht zustande</u>, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<p style="text-align: center;"><u>§ 44</u> <u>Satzung</u></p> <p>(1) <u>Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</u></p> <p>(2) <u>Die Satzung muss mindestens bestimmen</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,</u> 2. <u>die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,</u> 3. <u>die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden,</u> 4. <u>Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen,</u> 5. <u>die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.</u> <p>(3) <u>Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u></p> <p>(4) <u>Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p> </p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 44</u> <u>Satzung</u></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde, 2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, 3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden, 4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, 5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde. <p>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit <u>der satzungsmäßigen Mitglieder</u> ändern. Die <u>Änderung der Satzung</u> bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p> <p>(4) <u>Die Satzung sowie</u> Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> </p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 45</u> <u>Gesamtkirchenvorstand</u></p> <p>(1) <u>Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand gemäß Artikel 13a der Kirchenordnung.</u></p> <p>(2) <u>Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 45</u> <u>Gesamtkirchenvorstand</u></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand <u>gemäß Artikel 13a der Kirchenordnung.</u></p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<p><u>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</u></p>	<p><u>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 46</u> <u>Ortskirchenvertretung</u></p> <p><u>(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.</u></p> <p><u>(2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.</u></p> <p><u>(3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.</u></p> <p><u>(4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;</u> <u>2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;</u> 	<p style="text-align: center;"><u>§ 46</u> <u>Ortskirchenvertretung</u></p> <p><u>(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.</u></p> <p><u>(2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.</u></p> <p><u>(3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.</u></p> <p><u>(4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;</u> <u>2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;</u>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<p><u>3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;</u></p> <p><u>4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.</u></p> <p><u>(5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.</u></p> <p><u>(6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</u></p>	<p>3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;</p> <p>4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.</p> <p>(5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.</p> <p>(6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 47</u> <u>Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde</u></p> <p><u>(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist.</u></p> <p><u>(2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten.</u></p> <p><u>(3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 47</u> <u>Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde</u></p> <p>(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist.</p> <p>(2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten.</p> <p>(3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 48</u> <u>Haushalt und Vermögensnachweis</u></p> <p><u>(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zu-</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 48</u> <u>Haushalt und Vermögensnachweis</u></p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zu-</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<p><u>weisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und saldiert.</u></p> <p><u>(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.</u></p> <p><u>(3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.</u></p>	<p>weisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und <u>addiert.</u></p> <p>(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.</p> <p>(3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 49 Schlichtung</p> <p><u>Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Schlichtung</p> <p>Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.</p>
<p style="text-align: center;">VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 44 Anwendung auf bestehende Verbände</p> <p><u>(1) Die Verbandssatzungen bestehender Kirchlicher Verbände sind bis zum 31. Dezember 1980 diesem Gesetz anzupassen. Verbandssatzungen und Satzungen von Einrichtungen von Kirchlichen Verbänden, die diesem Gesetz nicht entsprechen, verlieren insoweit mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Wirksamkeit, wenn nicht die Satzungsänderung vor Ablauf des Übergangszeitraums beschlossen wurde.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 50 Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände</p> <p><u>Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.</u></p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 50 Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände</p> <p>Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.</p>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<p><u>(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 2, 7 Absätze 3 bis 5, 8, 9, 10 Absatz 7 und 11 finden auf bereits bestehende Kirchliche Verbände im Übergangszeitraum Anwendung. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind unwirksam.</u></p> <p><u>(3) Änderungen einzelner Satzungsbestimmungen bestehender Kirchlicher Verbände können nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen werden.</u></p>		
<p style="text-align: center;"><u>§ 45</u> <u>Gesetzesänderungen</u></p> <p style="text-align: center;">(...)</p>		
<p style="text-align: center;"><u>§ 46</u> <u>Inkrafttreten</u></p> <p><u>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.</u></p>		

Kirchengemeindeordnung	Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchengemeindeordnung (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 2 Kirchengemeindeformen</p> <p>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (<u>Ortskirchengemeinde</u>). Gemeindeglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kirchengemeindeformen</p> <p>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte. Gemeindeglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kirchengemeindeformen</p> <p>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (<u>örtliche Kirchengemeinde</u>). Gemeindeglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Pfarramtliche Verbindung</p> <p><u>(1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.</u></p> <p><u>(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p> <p>(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. <u>Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden.</u> Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(4) Die gemeinsame Beratung <u>und Beschlussfassung</u> kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Pfarramtliche Verbindung</p> <p>(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und <u>getrennter</u> Beschlussfassung zusammen.</p> <p style="text-align: center;">Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Pfarramtliche Verbindung</p> <p>(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen.</p> <p style="text-align: center;">Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</p> <p>(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.</p>

Kirchengemeindeordnung	Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchengemeindeordnung (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung</p> <p>(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der <u>Ortskirchengemeinde</u> des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der <u>Ortskirchengemeinde</u> seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der <u>Ortskirchengemeinde</u> des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung</p> <p>(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der <u>Kirchengemeinde</u> des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der <u>Kirchengemeinde</u> seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der <u>Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes</u> des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung</p> <p>(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.</p> <p>(2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Kirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.</p> <p>(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Leitung der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Leitung der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Leitung der Kirchengemeinde</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.</p>

Dekanatssynodalordnung	Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Dekanatssynodalordnung (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 9 Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden</p> <p>(1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.</p> <p>(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen.</p> <p>(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.</p> <p><u>(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden</p> <p>(1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.</p> <p>(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen.</p> <p>(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden</p> <p>(1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.</p> <p>(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen.</p> <p>(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.</p>

Regionalverwaltungsgesetz	Regionalverwaltungsgesetz (Drucksache Nr. 61/17)	Regionalverwaltungsgesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 4 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>(1) <u>Das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz)</u> findet Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt.</p> <p>(2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort.</p> <p>(3) <u>Die Verordnung über die Verwaltung der Kirchenkassen vom 19. Juni 1967 (ABl. 1967 S. 184)</u> findet für die Regionalverwaltungsverbände keine Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, <u>das Verbandsgesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, <u>dem Verbandsgesetz</u> oder nach der Verbandssatzung gegeben ist.</p> <p>(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Vorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.</p> <p>(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>(1) <u>Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> findet entsprechende Anwendung, soweit dieses <u>Kirchengesetz</u> nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, <u>Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, <u>dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> oder nach der Verbandssatzung gegeben ist.</p> <p>(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Vorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.</p> <p>(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Anwendung anderer Vorschriften</p> <p>(1) Abschnitt 4 des Regionalgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Zuständigkeit der Verbandsvertretung</p> <p>Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, Abschnitt 4 des Regionalgesetzes und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes oder nach der Verbandssatzung gegeben ist.</p> <p>(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Vorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes wahrgenommen.</p> <p>(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.</p>

Pfarrstellengesetz	Pfarrstellengesetz (Drucksache Nr. 61/17)	Pfarrstellengesetz (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Pfarrstellen <u>und Pfarrstellen zur Verwaltung</u> werden bei Kirchengemeinden (<u>gemeindliche Pfarrstellen</u>), Dekanaten (<u>regionale Pfarrstellen</u>), kirchlichen Verbänden <u>im Sinne des Verbandsgesetzes</u> und bei der Gesamtkirche (<u>gesamtkirchliche Pfarrstellen</u>) errichtet. (Fassung bis 31.12.2017)</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet. <u>Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</p> <p><i>Anmerkung: § 1 PfStG hat bereits seit dem 01.01.2018 den hier vorgeschlagenen Wortlaut. Satz 2 ist entbehrlich, weil bereits eine entsprechende Regelung in § 42 Absatz 7 Satz 2 RegG-E vorgesehen ist. Das Pfarrstellengesetz muss daher nicht geändert werden.</i></p>

ÜVO	ÜVO (Drucksache Nr. 61/17)	ÜVO (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabenübertragung</p> <p>Der Kirchenverwaltung werden folgende Aufgaben als laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen:</p> <p>(...)</p> <p>8. Genehmigungen nach dem <u>Verbandsgesetz</u> mit Ausnahme der <u>erstmaligen Genehmigung einer Verbandssatzung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabenübertragung</p> <p>Der Kirchenverwaltung werden folgende Aufgaben als laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen:</p> <p>(...)</p> <p>8. Genehmigungen nach dem <u>Regionalgesetz</u> mit Ausnahme <u>der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgabenübertragung</p> <p>Der Kirchenverwaltung werden folgende Aufgaben als laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen:</p> <p>(...)</p> <p>8. Genehmigungen nach dem Regionalgesetz mit Ausnahme der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften</p>

Kindertagesstättenverordnung	Kindertagesstättenverordnung (Drs. Nr. 61/17)	Kindertagesstättenverordnung (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften</p> <p>(1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Kirchengemeinden als bisherige Träger von Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern.</p> <p>(2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen.</p> <p>(3) (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften</p> <p>(1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Kirchengemeinden als bisherige Träger von Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern.</p> <p>(2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen. <u>Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar.</u></p> <p>(3) (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften</p> <p>(1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Kirchengemeinden als bisherige Träger von Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern.</p> <p>(2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen. Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar.</p> <p>(3) (...)</p>

Kirchenbuchordnung	Kirchenbuchordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenbuchordnung (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 1 Kirchenbücher</p> <p>(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.</p> <p>(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Taufe, 2. die Konfirmation, 3. die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 4. die Bestattung, 5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche. <p>(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Verzeichnis der Austritte</p> <p>(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen.</p> <p>(2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kirchenbücher</p> <p>(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.</p> <p>(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Taufe, 2. die Konfirmation, 3. die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 4. die Bestattung, 5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche. <p>(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.</p> <p><u>(4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Verzeichnis der Austritte</p> <p>(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen.</p> <p>(2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kirchenbücher</p> <p>(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.</p> <p>(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Taufe, 2. die Konfirmation, 3. die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 4. die Bestattung, 5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche. <p>(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.</p> <p>(4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Verzeichnis der Austritte</p> <p>(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen.</p> <p>(2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.</p>

Meldewesen-Verordnung	Meldewesen-Verordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Meldewesen-Verordnung (Zweite Lesung)
<p style="text-align: center;">§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist.</p> <p>(2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden auch die Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderer Evangelischer Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, automatisiert verarbeitet, die ihren zweiten Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und deren Daten von den Kommunen übermittelt werden.</p> <p>(3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten.</p> <p>(4) Das Gemeindegliederverzeichnis ist mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen einheitlichen Meldewesenverfahren zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist.</p> <p>(2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden auch die Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderer Evangelischer Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, automatisiert verarbeitet, die ihren zweiten Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und deren Daten von den Kommunen übermittelt werden.</p> <p>(3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten.</p> <p>(4) Das Gemeindegliederverzeichnis ist mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen einheitlichen Meldewesenverfahren zu führen.</p> <p><u>(5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist.</p> <p>(2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden auch die Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderer Evangelischer Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, automatisiert verarbeitet, die ihren zweiten Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und deren Daten von den Kommunen übermittelt werden.</p> <p>(3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten.</p> <p>(4) Das Gemeindegliederverzeichnis ist mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen einheitlichen Meldewesenverfahren zu führen.</p> <p>(5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.</p>

